



ARBEITSRECHT I ZEITERFASSUNG

Der Gesetzgeber wird (langsam) tätig – nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und Bundesarbeitsgerichts hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf veröffentlicht.

Wir stellen Ihnen die wesentlichen geplanten Änderungen in der aktuellen Ausgabe unseres Extrablatts vor.

REFERENTENENTWURF HISTORIE



Die "CCOO"-Entscheidung EuGH 14.5.2019 – C-55/18

Zeiterfassungsbeschluss BAG 13.09.2022 – 1 ABR 22/21

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

2

EUROPARECHTLICHER HINTERGRUND REMINDER - DIE "CCOO"-ENTSCHEIDUNG EUGH 14.5.2019 - C-55/18







www.cbh.de

BAG RECHTSPRECHUNG

REMINDER - "ZEITERFASSUNGSBESCHLUSS"

BAG 13.09.2022 - 1 ABR 22/21



Kernaussagen

Pflicht zur Zeiterfassung (Beginn, Ende, Dauer)

Keine Übergangsfrist

Keine Formvorgabe

Vertrauensarbeitszeit möglich

Betriebsrat beim "wie" zu beteiligen

Offen gebliebene Fragen (u.a.)

Ausnahmen?

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung?

Welche konkreten Rechte hat der Betriebsrat?

www.cbh.de

REFERENTENENTWURF DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN





§ 16 Aushang und Arbeitszeitnachweise

- Elektronische Arbeitszeiterfassung am Tag der Arbeitsleistung = Zeit- + Formvorgabe -> Ausnahme Form für AG mit max. 10 AN; Übergangsvorschriften bis max. 250 AN Argument: Nur auf diese Art und Weise objektiv und verlässlich
- Aufbewahrung mindestens 2 Jahre
- Aufzeichnungen durch Dritte (bspw. Vorgesetzte) möglich, AG verantwortlich
- Vertrauensarbeitszeit möglich
 - -> Informationen, Schulungen, Stichproben (Reduzierung Bußgeld laut GB!)
- Informationspflichten des AG, Anspruch auf Kopien des AN (Zugänglichkeit)
- Andere Gestaltung durch TV oder durch BV (wenn TV dies erlaubt) möglich

§ 22 Bußgeldvorschriften

www.cl





REFERENTENENTWURF

AKTUELLER HANDLUNGSBEDARF?

- Es besteht allein aufgrund des Referentenentwurfs kein unmittelbarer Handlungsbedarf.
- Der Entwurf muss das Gesetzgebungsverfahren passieren. Hierbei sind Änderungen möglich.
- Der Entwurf erhält einige Kritik. Insbesondere die taggleiche Erfassung sowie die ausschließlich digitale Erfassung werden kritisch gesehen, auch innerhalb der Koalition.
- Es bleibt dabei, dass Unternehmen eine Zeiterfassung sofern eine solche nicht besteht – zeitnah implementieren sollten. Die Pflicht besteht bereits. Das kommende Gesetz wird die Anforderungen konkretisieren.

TAKEAWAYS



- Durch den Referentenentwurf hat sich die Gesetzeslage (noch) nicht geändert.
- Der Entwurf sieht die taggleiche elektronische Erfassung vor.
- Vertrauensarbeitszeit und Übertragung auf Dritte ist möglich, der Arbeitgeber bleibt für die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben (Gesundheitsschutz!)
 verantwortlich.
- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer und Behörden über die Arbeitszeiten in den letzten zwei Jahren informieren können.



Haben Sie aktuell bereits eine Zeiterfassung Wenn ja, entspricht diese den o.g. Vorgaben



CBH RECHTSANWÄLTE

STANDORTE



CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Habsburgerring 24 50674 Köln

T +49 221 95 190-0 F +49 221 95 190-90

Ekoeln@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tesdorpfstraße 8 20148 Hamburg

T +49 40 4142 99-0 F +49 40 4142 99-22 E hamburg@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Franklinstraße 28/29 10587 Berlin

T +49 30 88 67 25-60 F +49 30 88 67 25-99 E berlin@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ismaninger Straße 65a 81675 München

T +49 89 24 88 200-50 F +49 89 24 88 200-55 E muenchen@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Avenue de Cortenbergh 52 1000 Brüssel | Belgien

T +32 2 808 69-41 E brussels@cbh.de



www.cbh.de